

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Katechismus des im Grossherzogthume Baden geltenden Handels- und Wechselrechts

Müller, Carl Theodor

Mannheim, 1847

Drei und Zwanzigstes Hauptstück. Münzfuß, in welchem ein Wechsel zu zahlen ist

urn:nbn:de:bsz:31-10500

Zwei und Zwanzigstes Hauptstück.

Von der Indossation der Wechsel, von der Sammtverbindlichkeit bei Wechseln und von der Wechselbürgschaft.

Fr. 1. Wie muß die Indossation geschehen?

Antw. Es muß die Zuschreibung eines Wechsels zu Eigenthum dadurch geschehen, daß sie auf die Rückseite des Wechsels geschrieben wird, Ort, Tag und Jahr enthält, nebst der Anzeige, wie der Werth berichtet worden ist, den ausgedrückten Namen desjenigen, auf dessen Verfügung der Wechsel übergeht, endlich die Unterzeichnung des Uebergebers.

Fr. 2. Was hat man sich hinsichtlich der Sammtverbindlichkeit bei Wechseln zu merken?

Antw. Alle diejenigen Personen, welche einen Wechsel ausschrieben, zuschrieben, oder annahmen, sind dem Inhaber sammtverbindlich für die Wechselsumme, für Zinsen, Schaden und Kosten.

Fr. 3. Was hat man sich bei der Wechselbürgschaft zu merken?

Antw. Die Wechselbürgschaft muß schriftlich, und zwar entweder in der Art geschehen, daß der Bürge sich auf dem Wechsel selbst als solcher unterschreibt, oder eine besondere Urkunde ausstellt, durch welche er sich als Bürgen erklärt. Hat er jedoch die übernommene Bürgschaft auf dem Wechsel bemerkt, so ist er sammtverbindlich (Anh. S. 136 — 142).

Drei und Zwanzigstes Hauptstück.

Münzfuß, in welchem ein Wechsel zu zahlen ist.

Fr. 1. In welcher Münze wird ein Wechsel bezahlt?

Antw. Jeder Wechsel soll eigentlich in derjenigen Münze bezahlt werden, auf welche er lautet.

Fr. 2. Darf man also in anderer Münze nicht bezahlen?

Antw. Allerdings! Es ist schon hinreichend, wenn es nur grobe Münzsorte ist, welche nicht herabgewürdigt wurde.

Bier und Zwanzigstes Hauptstück.

Von der Wechselverlängerung und Verjährung.

Fr. 1. Welches sind die Folgen der Wechselverlängerung?

Antw. Mit Bewilligung des Inhabers, vorausgesetzt, daß er Eigenthümer des Wechsels ist, kann er verlängert werden. Es muß dieß aber schriftlich geschehen. Allein derjenige welcher ihm Verlängerung giebt (prolongirt), kann sich alsdann nicht mehr an diejenigen halten, welche ihm den Wechsel gaben u. (Anh. S. 186^a).

Fr. 2. In welcher Form geschieht die Wechselverlängerung?

Antw. Sie geschieht genugsam durch den bloßen, unterschriebenen und mit Tag und Jahr versehenen Beisatz:
„verlängert auf so und so viel Tage.“

Uebrigens können verlängerte, bezogene Wechsel nicht mehr durch Zuschreibung auf Andere übertragen werden und bedürfen darum auch keiner weitem Annahms- oder Absagungs-Urkunde (Anh. S. 186^a — 186^d).

Fr. 3. Wie erlöschen die Wechsel in Bezug auf die Wechselübergeber?

Antw. Durch Versäumung der Fristen, welche für die Vorzeigung eines Wechsels oder für die Absagung (Protest) der Nichtzahlung, oder für die Klage auf Gewährleistung gesetzt sind (Anh. S. 169).

Fr. 4. Welche Zeit ist für die Verjährung der Wechsel gesetzt?

Antw. Fünf Jahre, welche vom Tage der Ausstellung des Protestes, oder des letzten gerichtlichen Betriebs gerechnet werden.